

E: 27.7.06

Thurgau



25.07.2006 /rh  
RM.2006.43  
Bitte diese Nummer immer angeben

## Beschwerdeentscheid

In Sachen

**Kessler Erwin**, im Bühl, 9546 Tuttwil

- Beschwerdeführer -

vertreten durch RA lic.iur. Rempfler Rolf, Postfach 112, 9006 St. Gallen

gegen

Bezirksamt, 9320 Arbon

- Vorinstanz -

betreffend

Befangenheit, Anklageerhebung gegen Kesselring Hans sowie Rechtsverzögerung betreffend Eröffnung einer Strafuntersuchung gegen diverse Dritte wegen Unterlassung der Nothilfe und Sachbeschädigung (Eingabe vom 22.03.2006)

wird  
aus folgenden Gründen

1. Freitagnachmittag, 13.05.2005, kam es zwischen dem Beschwerdeführer und Kesselring Hans in Brüschwil u.a. zu einer tätlichen Auseinandersetzung. Auslöser dafür war, dass sich der Beschwerdeführer und seine Begleiterin Nef Denise, Eschlikon, in den Pferdestallungen von Kesselring Ulrich, Brüschwil, Sohn von Kesselring Hans, aufgehalten hatten.
2. Mit Eingabe vom 16.05.2005 an das Kantonale Untersuchungsrichteramt verzeigte der Beschwerdeführer Kesselring Hans u.a. wegen Mordversuchs sowie weitere Personen, die anlässlich der vorerwähnten Auseinandersetzung vom 13.05.2005 zugegen gewesen waren, wegen Unterlassung der Nothilfe sowie wegen eines Vermögensdeliktes an einer Kamera, die der Beschwerdeführer, bzw. seine Begleiterin an jenem 13.05.2005 mit sich geführt hatte.
3. In der Folge wurden vorerst polizeiliche Ermittlungen getätigt. Nachdem am 18. Kesselring Hans, am 20. Germann Jakob, Brüschwil, einer der bei der vorerwähnten Auseinandersetzung anwesenden Personen, am 27. die vorerwähnte Nef, am 30. der Beschwerdeführer und am 31.05.2005 Kesselring-Roth Myriam, Ehefrau des vorerwähnten Kesselring Ulrich, befragt sowie Keller Gerda, Wirtin des Brüschwiler Restaurantes „Frohsinn“, und Christen Ernst, Amriswil, Reiter, der sich zum Zeitpunkt der vorerwähnten Auseinandersetzung per Zufall in jener Wirtschaft aufgehalten hatte, polizeilich kontaktiert worden waren, schloss die Polizei ihre Ermittlungen mit Bericht vom 09.06.2005 ab.
4. Weil Kesselring Hans während dieser Auseinandersetzung u.a. dem Beschwerdeführer mit dem Tode gedrohte hatte, beharrte letzterer darauf, dass die Strafuntersuchung nicht von der Vorinstanz, sondern vom Kantonalen Untersuchungsrichteramt geführt werde. Die gegenteiligen Anordnung der Strafuntersuchungsorgane, nämlich, dass das Verfahren gegen Kesselring Hans von der Vorinstanz durchgeführt werde, wurde auf Beschwerden des Beschwerdeführers von der Anklagekammer des Kantons Thurgau mit Entscheid vom 01.11.2005 bestätigt.
5. Vize-Statthalter Brunner ist für die Verfahren gegen Kesselring Hans und Konsorten bei der Vorinstanz zuständiger Untersuchungsrichter. Am 09.03.2006 führte er ab 13.30 Uhr eine Einvernahme von Kesselring Hans als Angeschuldigter wegen der Sachverhalte, wie sie sich gemäss vorstehend Ziff. 1 - 3 ergaben, durch. Dabei war u.a. der Beschwerdeführer zugegen. Um 14.50 Uhr verliess er diese Einvernahme unter Protest, weil er des öfters Protokollergänzungen verlangt hatte, auf die der Vize-Statthalter nicht eingetreten war, sondern den Beschwerdeführer zur Ruhe ermahnt und ihn auf die Möglichkeit verwiesen hatte, am Schluss der Einvernahme Ergänzungsfragen und Protokollergänzungen anbringen zu dürfen. Um 14.15 Uhr, recte wohl 15.15 Uhr, schloss der Vize-Statthalter die Befragung ab.

6. Am 22.03.2006 reichte der Beschwerdeführer, vertreten durch seinen Anwalt, bei der Staatsanwaltschaft eine 23 Seiten umfassende Beschwerde ein und verlangte,
1. Vize-Statthalter Brunner sei das Verfahren wegen Befangenheit zu entziehen;
  2. Gegen Kesselring Hans sei Anklage wegen versuchten Totschlages, Körperverletzung und Sachbeschädigung zu erheben sowie
  3. Gegen die vorerwähnten Germann und Kesselring-Roth sei eine Strafuntersuchung wegen Unterlassung der Nothilfe und Sachentziehung durchzuführen; alles unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten des Staates.

- a) Zur Begründung der Befangenheit von Vize-Statthalter Brunner wird in der Eingabe vom 2.03.2005 ausgeführt:

Ziff. 1 - 9

Der Vize-Statthalter habe die Einvernahme von Kesselring Hans nicht korrekt protokolliert und dabei gegünst. Namentlich habe er protokolliert, was im Widerspruch zu Aussagen des Opfers und der vorerwähnten Nef stünde, so betreffend geäußerte Tötungsabsichten und betreffend Bemerkungen über Anzahl Enkel.

Ziff. 10

Die Möglichkeit, Protokoll-Korrekturen am Ende einer Befragung anbringen zu dürfen, sei ungenügend und entspräche nicht der Praxis.

Ziff. 11 und 12 sowie 16

Der Vize-Statthalter habe keinen Auszug aus dem Zentralstrafregister betreffend Kesselring Hans zu den Akten genommen. Er verschleppe zudem eine Strafuntersuchung gegen diesen wegen Schächtens und Angriffs auf den Kantonstierarzt. Diese Strafuntersuchung müsste mit der vorliegenden vereinigt werden, wo der Beschwerdeführer Opfer sei.

Ziff. 13

Das von Kesselring Hans gegen den Beschwerdeführer angestrebte Strafverfahren wegen Körperverletzung und Hausfriedensbruchs sei nur wegen Hausfriedensbruchs an die Bezirksanwaltschaft Winterthur abgetreten worden.

Ziff. 14 und 15

Weiter habe Vize-Statthalter Brunner den Datenträger betreffend rechtlich relevanter Fotos nicht zu den Akten gezogen.

- b) Zur Begründung weshalb wegen versuchten Totschlages, Körperverletzung und Sachbeschädigung Anklage zu erheben sei, wird in der Eingabe vom 22.03.2006 ausgeführt:

Ziff. 17 und 18

Vize-Statthalter Brunner habe die Einvernahme von Kesselring Hans vom 09.03.2006 manipuliert, um keinen Totschlagsversuch zur Anklage bringen zu müssen, obschon dies der Beschwerdeentscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 01.11.2005 in keiner Weise präjudiziert habe.

Ziff. 19 - 21

Vize-Statthalter Brunner wolle Umstände, die den Tatbestand des Totschlagsversuchs bewiesen, nicht wahrnehmen.

Ab Seite 7 unten bis Seite 22 oben der Eingabe vom 22.03.2006 (Ziff. 22 - 25.41) rekapituliert der Beschwerdeführer den Sachverhalt aus seiner Sicht.

- c) In Ziff. 26 der Eingabe vom 22.03.2006 behauptet der Beschwerdeführer, Gründe, weshalb Vize-Statthalter Brunner eine Strafuntersuchung wegen Unterlassung der Nothilfe und Sachentziehung gegen die vorewähnten Germann und Kesselring-Rot nicht an die Hand genommen habe, lägen keine vor.
7. Zur Vernehmlassung aufgefordert, legt die Vorinstanz am 31.03.2006 die Akten vor und beantragt, die drei Begehren gemäss Eingabe des Beschwerdeführer vom 22.03.2006 abzuweisen.
- a) Was Befangenheit von Vize-Statthalter Brunner betreffe, sei dies nicht beschwerdeweise bei der Staatsanwaltschaft, sondern gesuchsweise beim Präsidium der Anklagekammer des Kantons Thurgau geltend zu machen. Er, Vize-Statthalter Brunner, habe die Einvernahme von Kesselring Hans korrekt protokolliert, zumal dieser den Tatvorgang „emotional weitaus kerniger“ geschildert habe als bei der Polizei. Zutreffend sei, dass sich Kesselring Hans nicht jedes der im Zorn gesprochenen Worte entsinnen konnte oder wollte. Wegen Zeitablaufs, bedingt u.a. wegen der Beschwerdetätigkeit des Beschwerdeführers, sei ersteres nachvollziehbar. Die Anzahl der Enkel von Kesselring Hans sei irrelevant; wichtiger sei dagegen, dass er bestätigt habe, sich im Rahmen der Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer auf seine Enkel bezogen zu haben. Dies sei protokolliert worden. Am 14.06.2005 sei für Kesselring Hans ein Auszug aus dem Zentralstrafregister beizogen worden. Dieser sei entgegen den Verdächtigungen des Beschwerdeführers blank. Praxisgemäss sei dem Beschwerdeführer im Untersuchungsverfahren dieser Auszug als Aktenstück betreffend die Person nicht eröffnet worden. Was die Kompakt-Platte mit elektronischen Daten betreffend Fotos zu den Örtlichkeiten der Auseinandersetzung vom 13.05.2005 betreffe, sei diese Platte der Staatsanwaltschaft zugestellt worden. Grundsätzlich hält der Vize-Statthalter sodann fest, Kesselring Hans und dem Beschwerdeführer anlässlich der Einvernahme vom 09.03.2006 erstmals persönlich begegnet zu sein.

- b) Zur Frage der Anklageerhebung verweist die Vorinstanz darauf, dass dies nicht zu ihren Aufgaben gehört.
  - c) Was Verfahren gegen sonstige mögliche Straftäter betreffe, habe die Vorinstanz anfangs Dezember 2005 erfahren, definitiv für die Sachverhalte, wo der Beschwerdeführer Opfer sei, zuständig zu sein. Das Verfahren gegen Kesselring Hans sei prioritär an die Hand genommen worden. Die Erledigung der andern Anzeigen werde später separat erfolgen. Durch seine Beschwerdetätigkeit verzögere der Beschwerdeführer die Verfahren.
8. Die Staatsanwaltschaft hat die Beschwerdeakten mit folgenden Aktenstücken komplettiert:
- a) Auszug aus dem Zentralstrafregister vom 14.06.2005 betreffend Kesselring Hans, wie von der Vorinstanz separat nachgereicht, und
  - b) Brief des Beschwerdeführers vom 28.10.2005 samt Erledigungsvermerken der Vorinstanz vom 15. und 22.11.2005 zu Händen der Staatsanwaltschaft unter Beilage der von der Polizei gelieferten Foto-CD.

Weiter hat die Staatsanwaltschaft den Entscheid der Anklagekammer vom 01.11.2005 samt den dazu gehörigen staatsanwaltschaftlichen Akten zum vorliegenden Beschwerdeverfahren beigezogen.

### **in Erwägung:**

1. Soweit kein anderes kantonales Rechtsmittel und keine Einsprache zulässig ist und das Gesetz die Anfechtung nicht ausdrücklich ausschliesst, kann gemäss §§ 211 ff. gegen das Verfahren und alle Entscheide der Strafverfolgungsbehörden Beschwerde geführt werden. Zuständig zur Beurteilung solcher Beschwerden ist gegenüber den Untersuchungsrichtern, somit in casu gegenüber der Vorinstanz, die Staatsanwaltschaft.
  - a) Betreffend das Befangenheits-, bzw. Ausstandsbegehren des Beschwerdeführers geht als anderweitig kantonales Rechtsmittel im Sinne von § 211 Abs. 1 ein Gesuch gemäss §§ 32 ff. StPO vor. Dieses ist beim Präsidium der Anklagekammer einzureichen. Folge davon ist, dass auf sämtliche Ausführungen, die der Beschwerdeführer zur Begründung seines Ausstandsbegehrens gegen Vize-Statthalter Brunner macht, wegen Unzuständigkeit nicht einzutreten ist. Da die Rügen, die der Beschwerdeführer diesbezüglich anführt, als Konsequenz nicht unbedingt die „Absetzung“ dieses Untersuchungsrichters haben müssen, wird auf sie gemäss nachfolgend Ziff. 2 gleichwohl eingetreten.

b) Ebenso lapidar ist auf den Antrag des Beschwerdeführers, der Untersuchungsrichter habe wegen versuchten Totschlags, Körperverletzung und Sachbeschädigung (woraus auf Seite 23 der Beschwerdeeingabe vom 22.03.2006 eine Sachentziehung wird) Anklage zu erheben, nicht einzutreten. Dies, weil gemäss hiesiger Prozessordnung kein Untersuchungsrichter Anklage erhebt; dies ist der Staatsanwaltschaft vorbehalten (§ 4 Abs. 1 1. Satz StPO).

Soweit aus der Begründung zum Antrag auf Anklageerhebung Verfahrensmängel gerügt werden, die beschwerdeweise bei der Staatsanwaltschaft selbstständig gerügt werden können, wird auf solche Rügen analog zu verstehend Ziff. 1 lit. b gemäss nachfolgend Ziff. 3 eingetreten.

Da ansonsten die formellen Voraussetzungen für ein Eintreten auf die Beschwerde gemäss Eingabe vom 22.03.2006 gegeben sind, ist unter Verweis auf die gemachten Vorbehalte auf sie einzutreten.

2. Was die Rügen des Beschwerdeführers an der Protokollierung durch die Vorinstanz gemäss Eingabe vom 22.03.2006 Ziff. 1 - 9 betrifft, sei vorweg auf §§ 46 und 81 StPO verwiesen. Weiter war Kesselring Hans am 09.03.2006 als Angeschuldigter gemäss §§ 85 ff. StPO einzuvernehmen. Da nur die wesentlichen Ausführungen zu protokollieren sind, gehen die Einwände, die der Beschwerdeführer auf Grund der Dauer der Einvernahme und der Länge des Protokolls betreffend den Angeschuldigten Kesselring Hans macht, zum vornherein an der Sache vorbei. Namentlich sind belanglose, nicht zu protokollierende „Einstiegsfragen“ zulässig. Vgl. dazu Zweidler Thomas, Die Praxis zur thurgauischen Strafprozessordnung, Bern 2005, Note 1 zu § 81a. Unerheblich ist in Übereinstimmung mit der Vorinstanz beispielsweise, wie viele Enkel Kesselring Hans zu welchem Zeitpunkt hatte, zumal sich dies jederzeit mit einem Zivilstandsregisterauszug feststellen liesse. Wichtig ist einzig, dass Kesselring Hans während der Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer vom 13.05.2005 eingestandenermassen auf seine Enkel Bezug genommen hat. Weiter ist zu protokollieren, was der Befragte aussagt und nicht was er gemäss Meinung des Beschwerdeführers hätte aussagen sollen oder müssen. Mag sein, dass protokolliert worden ist, dass Kesselring Hans bestreitet, bestimmte Äusserungen während der Auseinandersetzung mit dem Beschwerdeführer gemacht zu haben und dies mit Äusserungen weiterer Personen im Widerspruch steht, was den Beschwerdeführer stört. Was der Wahrheit entspricht, wird sich aber möglicherweise nur noch klarer herausstellen, wenn die Vorinstanz die Behauptungen von Kesselring Hans mit weitem polizeilichen und untersuchungsrichterlichen Erkenntnisse konfrontiert, wozu möglicherweise zusätzliche Amtshandlungen nötig sein werden. Einen Angeschuldigten mit bereits vorhandenen anderweitigen Erkenntnissen unmittelbar auf die entsprechenden Behauptungen noch in derselben untersuchungsrichterlichen Einvernahme zu konfrontieren und so eine voraussehbare Patt-Situation zu provozieren, ist der Untersuchungsrichter nicht verpflichtet, zumal dies dem Untersuchungszweck unter Umständen abträglich ist. Kommt dazu, dass Anklage selbstverständlich auch gegenüber nicht geständigen Tätern erhoben werden kann.

Was die Rügen des Beschwerdeführers an der Möglichkeit einer Protokollkorrektur, bzw. Protokollpräzisierung, verbunden mit allfälligen Zusatzfragen, am Schluss der Einvernahme betrifft (Eingabe vom 22.03.2006 Ziff. 10), deckt sich die Vorgehensweise des Untersuchungsrichters mit §§ 46 Abs. 2 1. Satz in fine und 81a Abs. 1 1. Satz StPO. Es ist nicht auszumachen, worin der Nachteil des Beschwerdeführers bestehen soll, wenn er während der Einvernahme eines Angeschuldigten zu schweigen hat, sich allenfalls über bestimmte Vorfälle während der Einvernahme Notizen machen kann und seine Vorbringen am Schluss einer Einvernahme geltend machen muss.

Was die Rügen des Beschwerdeführers gemäss Eingabe vom 22.03.2006 Ziff. 11 und 12 sowie 16 betrifft, wonach die Vorinstanz einen Zentralstrafregisterauszug hätte beziehen und mögliche anderweitige Strafuntersuchungsverfahren gegen Kesselring Hans mit der nunmehr aktuellen Prozedur vereinigen hätte sollen, irrt der Beschwerdeführer offensichtlich. Dass ihm die Akten zur Person von Kesselring Hans bislang nicht eröffnet worden sind, entspricht der Praxis und ist auf Grund der Tatsache, dass die gegen diesen Angeschuldigten geführte Strafuntersuchung nach wie vor mit einer Verfahrenseinstellung enden könnte, wo die Akten zur Person keine Rolle spielen, aus Persönlichkeitsschutzgründen auch gerechtfertigt.

Das Strafverfahren, das gegen den Beschwerdeführer wegen Hausfriedenbruchs und wegen der Verletzungen geführt wurde, die Kesselring Hans anlässlich der Auseinandersetzung vom 13.05.2005 erlitten hatte (Eingabe vom 22.03.2006 Ziff. 13), ist nicht Gegenstand der Strafuntersuchung gegen Kesselring Hans und weiterer Personen. Demzufolge ist auf die Eingabe vom 22.03.2006, die einzig die Strafuntersuchung gegen Kesselring und weitere Personen kritisiert, in diesem Punkt grundsätzlich nicht einzutreten.

Die vom Beschwerdeführer gemäss Eingabe vom 22.03.2006 Ziff. 14 und 15 vermisste Kompakt-Platte hat die Staatsanwaltschaft den Strafuntersuchungsakten beigelegt.

3. Die Behauptung des Beschwerdeführers gemäss Eingabe vom 22.03.2006 Ziff. 17 und 18, Vize-Statthalter Brunner habe die Einvernahme des Angeschuldigten Kesselring Hans vom 09.03.2006 manipuliert, entbehrt jeder Grundlage. Vielmehr hatte der Vize-Statthalter zur Kenntnis zu nehmen, dass sich Kesselring Hans nicht mehr aller vor gegen 10 Monaten im Zorn gemachten Äusserungen entsinnen konnte, bzw. entsinnen wollte. Damit ist bezüglich dieser Äusserungen aber überhaupt noch nichts bewiesen; weder betreffend, was Kesselring Hans in Zusammenhang mit der tätlichen Auseinandersetzung gesagt hat und was nicht sowie wie diese Äusserungen strafrechtlich zu werten sind. Sicher ist derzeit einzig, dass Kesselring Hans den Beschwerdeführer am 13.05.2005 nicht schweigend angegangen ist. Namentlich die Würdigung der dabei gefallenen Äusserungen wird voraussichtlich von der

Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Anklageerhebung, bzw. vom dereinst zuständigen Strafgericht zu beurteilen sein.

4. Die Rekapitulation des Sachverhaltes gemäss Eingabe des Beschwerdeführers vom 22.03.2006 Ziff. 22 - 24.41 ist faktisch eine vorweggenommene Beweiswürdigung auf Grund der noch klar unvollständigen Aktenlage durch den Beschwerdeführer. Die Würdigung von Beweisen wird aber erst Gegenstand eines Einstellungsentscheides oder eines Strafgerichtsverfahrens sein und ist mit Sicherheit nicht Gegenstand des derzeit hängigen Strafuntersuchungsverfahrens. Demzufolge betreffen die Ausführungen des Beschwerdeführers, die beweiswürdigen Charakter haben, auch keinerlei Beschwerdegegenstände, weshalb auf sie nicht weiter einzutreten, bzw. sie abzuweisen sind.
5. Der Umstand, dass die Vorinstanz vorerst die Strafuntersuchung betreffend den Angeschuldigten Kesselring Hans vorangetrieben und mit der Anhandnahme von Strafuntersuchungsverfahren gegen die vorerwähnten Germann und Kesselring-Roth sowie allfällig weitere Dritte zugewartet hat, ist in keiner Weise zu beanstanden. Im Gegenteil. Weil diesen Personen vom Beschwerdeführer Unterlassung der Nothilfe vorgeworfen wird, muss für ihn auf Grund der Tathandlungen von Kesselring Hans unmittelbare Lebensgefahr geherrscht haben, damit der Straftatbestand der Unterlassung der Nothilfe überhaupt erfüllt sein kann, was wiederum ein gewichtiger Umstand für die Würdigung der Tathandlungen dieses Angeschuldigten ist. Ob eine solche Lebensgefahr für den Beschwerdeführer gegeben war oder nicht, wird sich demzufolge in der Strafuntersuchung, allenfalls gar erst im Strafgerichtsverfahren gegen Kesselring Hans ergeben. Demzufolge hat die Vorinstanz die Strafuntersuchung gegen diesen Angeschuldigten zu Recht prioritär vorangetrieben.

Selbst wenn man darauf bestünde, dass die Vorinstanz alle Strafuntersuchungen, wo der Beschwerdeführer Opfer ist, zugleich durchzuführen habe, wäre derzeit immer noch keine Rechtsverzögerung der Vorinstanz auszumachen, stellte sie doch zu Recht fest, dass ihre Zuständigkeit zufolge einer anderweitigen Beschwerde des Beschwerdeführers erst ab anfangs Dezember 2005 feststand und ihre Arbeit auf Grund des vorliegenden Beschwerdeverfahrens erneut für Monate zu ruhen hatte.

6. Erwägungen vorstehend Ziff. 2 - 5 zusammengefasst, ergibt sich somit, dass alle Beschwerdepunkte gemäss Eingabe des Beschwerdeführers vom 22.03.2006 abzuweisen waren, soweit auf sie einzutreten war.



7. Beschwerden sind Rechtsmittel. Vgl. Überschrift zu §§ 195 ff. StPO. In solchen Verfahren trägt diejenige Partei die Kosten, welche unterliegt. Vgl. dazu § 60 StPO. Vorliegendenfalls ist dies der Beschwerdeführer. Die Gebühr für den vorliegenden Beschwerdeentscheid wird gestützt auf § 6 Ziff. 5 Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden vom 13.05.1992 (SR TG 638.1) auf Fr. 800.-- festgelegt und dem Beschwerdeführer überbunden.

### entschieden:

1. Die Beschwerde gemäss Eingabe vom 22.03.2006 wird abgewiesen, soweit auf sie einzutreten war.
2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Entscheidgebühr von Fr. 800.--.
3. **Mitteilung an:**
  - Dr. Kessler Erwin, im Büel 2, 9546 Tuttwil, vertreten durch RA lic.iur. Rempfler Rolf, Postfach 112, 9006 St. Gallen
  - Bezirksamt, 9320 Arbon, unter Rückgabe der Akten zusammen mit den staatsanwaltschaftlichen Akten betreffend den Beschwerdeentscheid der Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 01.11.2005 sowie zur Kostenregelung, alles nach eingetretener Rechtskraft.
4. **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschwerdeentscheid ist eine weitere Beschwerde nur wegen Gesetzeswidrigkeit zulässig (§ 213 Abs. 3 StPO). Eine allfällig weitere Beschwerde ist mit Antrag und Begründung innert einer Frist von 10 Tagen im Doppel bei der Anklagekammer des Kantons Thurgau in 9220 Bischofszell einzureichen. **Dieser Entscheid ist beizulegen.**

STAATSANWALTSCHAFT DES  
KANTONS THURGAU  
Der Staatsanwalt:

Riquet Heller

Versand: 26. Juli 2006

